

rung verantwortlich ist oder dem die bilanzierenden Organe unterstehen. Leiter zentraler Staatsorgane, zu deren Leitungsbereich Großhandelsbetriebe gehören, sind berechtigt, ALB für deren Leistungen zu erlassen. Die ALB bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers für Materialwirtschaft, der Leiter der zentralen Staatsorgane und der zentralen genossenschaftlichen Organe, deren Leitungsbereiche von den Regelungen der ALB hauptsächlich betroffen werden, sowie des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

#### Aufgaben der Kombinate und Kombinatbetriebe

##### §19

(1) Die Kombinate haben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung für die organische Verbindung von Wissenschaft, Technik, Investitionen, Produktion und Absatz sowie für die effektive Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses und unter Beachtung der Stellung der Kombinatbetriebe als eigenverantwortlich planende und abrechnende Wirtschaftseinheiten eine rationale und stabile Organisation der Kooperationsbeziehungen zu anderen Wirtschaftseinheiten und innerhalb des Kombinats zu gewährleisten.

(2) Die Kombinate sind verpflichtet, ihre sich in Vorbereitung und Erfüllung der Pläne ergebenden Aufgaben insbesondere bei der Planung und Bilanzierung, bei der Durchführung komplexer Neuerungsprozesse, bei der Entwicklung der Produktionssortimente sowie bei der Organisation der Zusammenarbeit der Kombinatbetriebe mit anderen Wirtschaftseinheiten und übergeordneten Organen - von Wirtschaftseinheiten zu koordinieren.

(3) Die Kombinate und Kombinatbetriebe haben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die durch den einheitlichen Reproduktionsprozeß im Kombinat gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Generaldirektor des Kombinats hat zu gewährleisten, daß die Erfüllung der Kooperationsverpflichtungen bei der Beurteilung der Planerfüllung der Kombinatbetriebe berücksichtigt wird.

##### §20

(1) Die zur Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Planentscheidungen notwendigen Koordinierungsverträge sind grundsätzlich durch das Kombinat abzuschließen. Leistungsverträge und Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben sind grundsätzlich durch Kombinatbetriebe abzuschließen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinats kann entscheiden, daß bestimmte Leistungsverträge durch das Kombinat oder durch dafür festgelegte Kombinatbetriebe abgeschlossen werden.

(3) Das Kombinat ist berechtigt, Leistungsverträge mit der Maßgabe abzuschließen, daß die Rechte aus diesen Verträgen den von ihm festgelegten Kombinatbetrieben zustehen und die Pflichten von ihnen zu erfüllen sind.

##### §21

#### Regelung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben sind durch den Generaldirektor des Kombinats in einer Kooperationsordnung zu regeln. In der Kooperationsordnung sind unter Wahrung der Grundsätze dieses Gesetzes und unter Beachtung der Stellung der Kombinatbetriebe als eigenverantwortlich planende und abrechnende Wirtschaftseinheiten insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Grundlagen für die Organisation der Kooperationsbeziehungen,
2. die Rechtsform für das Zustandekommen, die Änderung oder Aufhebung der Kooperationsbeziehungen,
3. den Inhalt der Leistungsverträge sowie die Formen und Methoden rationaler Vertragsgestaltung,
4. die Leitungsmaßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen und vollständigen Organisation der Kooperationsbeziehungen und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen,
5. die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen und
6. die eigenverantwortliche Lösung und das Verfahren der Entscheidung von Streitfällen.

(2) Soweit in der Kooperationsordnung des Kombinats keine Festlegungen enthalten sind, gelten für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Streitfälle zwischen den Kombinatbetrieben bei der Organisation der Kooperationsbeziehungen oder der Erfüllung der Verpflichtungen werden durch den Generaldirektor des Kombinats entschieden, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Er kann leitende Mitarbeiter des Kombinats mit der Entscheidung beauftragen.

##### §22

#### Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts

(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates sichert und kontrolliert die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Staatsdisziplin bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge, unterstützt die Wirtschaftseinheiten und die staatlichen Organe bei der Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag und hat damit zur ständigen Erhöhung der Planmäßigkeit und Effektivität der Volkswirtschaft beizutragen. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und unter Mitwirkung der Werktätigen. Es koordiniert seine Tätigkeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann Wirtschaftseinheiten, die ihre Pflichten zur Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen vorbildlich erfüllen, eine Anerkennung aussprechen. Gegen Wirtschaftseinheiten, die diese Pflichten verletzen, verhängt es die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht führt Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, Kooperations sicherungsverfahren zur Einflußnahme auf die Vertragserfüllung und Kontrollverfahren zur Durchsetzung der Staatsdisziplin durch.

(5) Zur Wahrung der Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung der Staatsdisziplin bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge sowie zur Förderung der vertragsgerechten Planerfüllung kann das Staatliche Vertragsgericht den Leitern von Wirtschaftseinheiten und staatlichen Organen (außer zentralen Staatsorganen) Auflagen erteilen.

(6) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann von Leitern zentraler Staatsorgane die Herbeiführung von Entscheidungen bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge für volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben verlangen, wenn die ihnen unterstehenden Kombinate und staatlichen Organe alle Möglichkeiten zu einer Klärung ausgeschöpft haben und die Entscheidung im Verantwortungsbereich der zentralen Staatsorgane liegt.

#### Dritter Teil

#### Abschluß, Inhalt und Erfüllung der Wirtschaftsverträge

##### 1. Kapitel

#### Abschluß der Wirtschaftsverträge

##### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### §23

#### Voraussetzungen für den Vertragsabschluß

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge dann abzuschließen, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen auf Grund der staatlichen Planentscheidungen, anderer staatlicher Entscheidungen, der Ergebnisse von Planabstimmungen sowie der Kenntnisse der Wirtschaftseinheiten über die technischen, technologischen und ökonomischen Möglichkeiten und Erfordernisse ausreichend bestimmt werden können. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann durch Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträge oder Festlegungen dazu berechtigter Organe näher bestimmt werden.

(2) Die im Ergebnis von Planabstimmungen in Abstim-